



4310 Rheinfelden, 14.7.2020

Bulletin des AGSV zu den

Covid-19 Massnahmen im Kanton Aargau – Auswirkungen auf Schiessanlässe AGSV

Die Nordwestschweizer Kantone (AG, BL, BS, SO) haben eine Verschärfung der Massnahmen gemäss Art. 6 Abs 2 «Covid-19-Verordnung besondere Lage» (Unterteilung bei Veranstaltungen bis 1000 Personen in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen) vorgenommen. Konkret heisst das, dass im Kanton Aargau bei Veranstaltungen von bis zu 1000 Personen eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren von maximal 100 Personen vorgenommen werden muss. Diese Massnahme gilt vorerst bis am 16. August 2020.

Diese Verschärfung für den AGSV grundsätzlich irrelevant, solange an einem Anlass nicht mehr als 100 Personen gleichzeitig anwesend sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang aber einmal mehr auf das Schutzkonzept des SSV, das bei allen Schiessanlässen unbedingt einzuhalten ist.

<https://www.swissshooting.ch/de/coronavirus/>

Wir empfehlen Funktionären, die an einem Schiessanlass als Helfer eingesetzt sind und den Abstand zu den Schützen nicht immer einhalten können, das Tragen von Schutzmasken.

Der Kantonalvorstand wird weiterhin die Situation beobachten und, wenn notwendig, weitergehende Weisungen / Empfehlungen zu Schiessanlässen im AGSV abgeben.

Wir wünschen allen Schützinnen und Schützen weiterhin «Guet Schuss» und trotz aller Widrigkeiten viel Spass am Schiesssport.

Sportliche Grüsse

Vorstand AGSV

Beilage

Merkblatt Kanton Aargau «Sektorengrosse bei Veranstaltungen»

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Generalsekretariat

9. Juli 2020

MERKBLATT

Bei Veranstaltungen Unterteilung in Sektoren mit maximal 100 Personen

1. Ausgangslage

Seit Mitte Juni 2020 konnte schweizweit und auch im Kanton Aargau ein Anstieg der Anzahl COVID-19-infizierter Personen festgestellt werden. Der bisherige Fallzahlenverlauf spricht dafür, dass die Infektionsketten im Kanton Aargau mehrheitlich unterbrochen werden konnten. Dennoch sind täglich Neuinfektionen zu verzeichnen. Zur Verhinderung eines erneuten exponentiellen Fallzahlenanstiegs sowie zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Contact Tracings ist eine weitere Massnahme notwendig. Das Übertragungsrisiko ist besonders hoch, wenn viele Menschen ohne Einhaltung der Abstandsregeln oder anderer Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken zusammenkommen wie beispielsweise bei grossen Veranstaltungen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden, wenn bei Veranstaltungen mit über 300 Besucherinnen und Besuchern während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Die genannte Anzahl Personen hat sich in der Praxis als zu hoch herausgestellt. Deshalb müssen im Kanton Aargau bereits bei Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, bei welchen weder die Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand noch andere Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske eingehalten werden können, Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden

2. Massnahme

Neu müssen die Organisatoren von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen und bis zu 1'000 Personen sicherstellen, dass das Contact Tracing – sollte im Nachgang der Veranstaltung eine Infektion auftreten – nicht mehr als 100 Personen kontaktieren muss, die mit der infizierten Person engen Kontakt hatten.

Das heisst, dass bei Veranstaltungen Massnahmen ergriffen werden müssen, damit nicht mehr als jeweils 100 Personen einen engen Kontakt (weniger als 1,5 Meter Abstand für länger als 15 Minuten). Diese Massnahmen können (nicht abschliessend) aus Sektoren oder nummerierten Tischen bestehen. Für jeden Sektor oder Tisch ist eine separate Kontakterhebung (Präsenzliste) durchzuführen.

In gemeinsamen Bereichen wie die Verpflegungszone, Sanitäranlagen oder Tanzfläche, in denen eine Durchmischung nicht zu verhindern ist, gilt es die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten oder sich mit Schutzmaske zu schützen.

3. Abgrenzung

Der Kanton Aargau hat die gemäss Bundesrecht maximal zulässige Personenanzahl bei Veranstaltungen (1'000) nicht eingeschränkt. Neu ist hingegen, dass bereits bei Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an denen während mindestens 15 Minuten weder der erforderliche Abstand noch andere Schutzmassnahmen eingehalten werden können, Sektoren zu bilden sind (à maximal 100 Personen). Die Sektorenpflicht gilt nicht für private Veranstaltungen, namentlich Familienanlässe, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind.

Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen werden aufgrund von Art. 6 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage von vorliegender Massnahme betreffend Sektorenunterteilung nicht erfasst.

4. Dauer

Die angeordnete Massnahme gilt ab Donnerstag, 9. Juli 2020, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 16. August 2020, 24.00 Uhr.